

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **13 (1897)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. Mai 1897.

Wochenspruch: Ein Kranz ist gar viel leichter binden,
Als ihm ein würdig Haupt zu finden.

Verbandswesen.

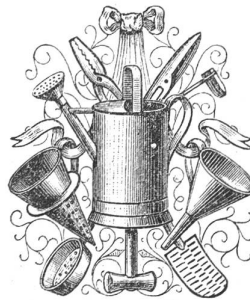
Gipser- und Malerstreik
in Bern. Eine große Ver-
sammlung von Meistern aller
Handwerke in Bern faßte fol-
gende Resolutionen:

1. Die heutige Versammlung der Arbeitgeber. bestätigt, daß unsere gewerblichen Erwerbsverhältnisse Mißstände verschiedener Art enthalten. Die Arbeitgeber sind aber nicht die Urheber dieser Mißstände, noch liegt es in ihrer Macht, dieselben zu beseitigen. Sie selbst leiden weit mehr darunter, als die Arbeiter und der Kampf der Letztern kann die genannten Mißstände nur schlimmer machen, so lange er sich einseitig gegen die Arbeitgeber, statt gegen die Ursachen richtet.
2. Die Versammlung beschließt, es sei durch das Bureau des Handwerker- und Gewerbevereins der Versuch zu machen, die Parteien zu Unterhandlungen zu veranlassen.
3. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, so macht es sich der gesamte Handwerkerstand zur Pflicht, den bermalen betroffenen Gipsern und Malern zum Sieg zu verhelfen und gegen jeden derartigen Streik überhaupt sich solidarisch zu verteidigen.
4. Die verschiedenen Behörden sind zu ersuchen, bei jedem Ausbruch eines Streikes die gestellten Termine betr. Fertigstellung der pendenten Arbeiten entsprechend zu verlängern.

5. Es wäre hohe Zeit, daß sich die zuständigen Behörden mehr als bisher mit diesen ununterbrochenen Kämpfen befassen würden. An ihnen ist es, die Ursachen dieser die Wohlfahrt des Volkes schädigenden Kämpfe genau zu ermitteln und zu deren Beseitigung geeignete Mittel zu schaffen.

Ein Beschluß über eine allfällige Organisation aller Meister wurde auf später verschoben.

Zwischen den Vertretern der Maler- und Gipsermeister Berns und der streikenden Arbeiter kam eine Verständigung in allen Punkten zu stande. Die Arbeiterschaft ließ ihre Forderungen — Arbeitszeit von 10 Stunden, Minimallohn von 50 Cts. für Gipser, 45 Cts. für Maler per Stunde — größtenteils fallen und acceptierte die Bedingungen der Meister.



Schweizerischer Spenglermeister-Verband. Dieser Verein, welcher für sich eine Unfallversicherung organisiert hat, trat an der Jahresversammlung in Baden auf eine Revision der Versicherungsstatuten ein, trotzdem die Verstaatlichung der Kranken- und Unfallversicherung nun näher gerückt ist. Man ging, wie der Präsident, Herr Stegrift aus Bern, hervorhob, dabei von der

Erwägung aus, daß die Fertigstellung der Organisation durch den Bund unter Umständen noch einige Zeit könnte auf sich

warten lassen. Wir heben aus den betreffenden Verhandlungen nur den einen interessanten Punkt hervor, daß der Wortlaut der bestehenden Statuten dahin interpretiert wurde, es seien Entschädigungen nur für solche Unfälle anzurichten, welche im Geschäftsbetrieb selbst entstehen. Niemand kann hierin eine Opposition erblicken gegen den neuen, von der schweizerischen Unfallversicherung aufgenommenen Grundsatz.

Der deutsche Innungstag und allgemeine Handwerker-tag nahm einstimmig eine Resolution an, welche den Gesetzesentwurf über Abänderung der Gewerbeordnung nur dann annehmbar erklärt, wenn eine einheitliche Organisation des gesamten deutschen Handwerks in Form von Zwangsinnungen unter Festhaltung der Dreiteilung: Lehrling, Geselle und Meister, eingeführt wird, wenn sich „Meister“ nur diejenigen nennen dürfen, die einen Befähigungsnachweis erbracht haben, und wenn die Erhaltung und Förderung der Innungsfrankentassen gegenüber den Ortsfrankentassen gewährleistet wird. Ferner wurde beschlossen, die Mitglieder der Handwerkerkonferenz zu beauftragen, Abänderungsvorschläge im Reichstag mit der Bitte um Berücksichtigung vorzulegen. Sodann wurde einstimmig eine weitere Resolution angenommen, laut welcher der Handwertertag erklärt, daß die Verordnung des Bundesrates betreffend die Beschränkung der Ausbildungszeit im Bäckereigewerbe das Handwerk sehr schädige, und die den Bundesrat ersucht, diese Verordnung aufzuheben. Darauf wurde der Innungs- und Handwertertag geschlossen.

Eine Stimme zu den Zwangsinnungen in Deutschland. Die „Allg. Ztg.“ schreibt: „Zur Handwerksorganisation, wie sie nach dem zur Zeit in der Reichstagskommission befindlichen Gesetzesentwurf geplant ist, hat sich in der letzten Zeit eine größere Anzahl von Handwerksvertretungen und sonstigen Körperschaften geäußert. Diese Kundgebungen zeigen ganz deutlich, daß selbst innerhalb des korporierten Handwerks über die Organisation, die dem Handwerk frommen kann, Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die eine Vertretung glaubt auf Befähigungsnachweis und obligatorischer Zwangsinne bestehen zu sollen, die andere begnügt sich mit der letzteren, die dritte sieht bereits in der fakultativen Zwangsinne einen wichtigen Faktor zur Förderung der Lage des Handwerks, die vierte wünscht die Mitwirkung der Behörden bei der Gestaltung der Zwangsinne u. s. w. Man sieht also, daß auch innerhalb des korporierten Handwerks selbst keine Einheitlichkeit der Meinung besteht. Bedenkt man nun, daß die jetzigen Innungen, die doch die Grundlagen für die erwähnten Vertretungskörperschaften abgeben, nur etwa den zehnten Teil sämtlicher Handwerker umfassen, so wird man bei dem übrigen Teile des Handwerks eine noch größere Meinungsverschiedenheit über die Organisationsfrage voraussetzen dürfen. Bei dieser Sachlage wäre es sicher gefehlt, dem gesamten Handwerk die obligatorische Zwangsinne aufdrängen zu wollen.“

Material- und Werkzeuglehre, (ein wertvolles Geschenk für Lehrlinge)

von Ludwig Trauth, Oberwerkmeister, der Werkstätten von Th. Bell u. Co. in Kriens (Luzern).

Für Lehrlinge aller Handwerke und Berufsarten, wie sie auch heißen mögen, wüßten wir kein wertvolleres und bleibenderes Andenken, als die beiden Lehrbücher von obenanntem Verfasser, einem Manne, der heute in hohem Greisenalter aus seinem wirkungsreichen Leben alle Fehler des heutigen Lehrlingslebens kennt.

Allgemein herrscht ja in gewerblichen und industriellen Kreisen die Klage, daß für eine richtige und gründliche Ausbildung der Lehrlinge zu wenig, oder gar nichts gethan werde; deshalb haben auch gemeinnützige Gesellschaften und Vereine, ja einzelne Städte und Kantone in neuerer Zeit Lehrwerkstätten eingerichtet. — Umso mehr ist es zu

begrüßen, daß ein berufener Mann, wie Herr Trauth es ist, in seinem hohen Alter ein Werk geschaffen hat, das berufen ist, Tausenden ein weiser Ratgeber zu sein. Aus Trauths Werken, sowohl seiner Materiallehre, wie seiner Werkzeuglehre spricht eine ungemein reiche Lebenserfahrung, ein väterlich wohlmeinender Ratgeber für den Lehrling, den Arbeiter und aber auch ein würdiges Vorbild für den Werk- und Obermeister, als auch für den Fabrikanten, den Handwerker, welcher Branche es auch sein mag. Das erste vom Verfasser herausgegebene Bändchen umfaßt die Materiallehre für Metall- und Holzarbeiter. Dieses 130 Seiten starke, hübsch gebundene Buch behandelt in 65 kurz gehaltenen Abschnitten die Metalle und deren Legierungen, wie Roheisen und Gußeisen, Temperguß, Schmied- und Façonguß, Eisenblech, Eisendraht, Flußeisen, Einsetzen des Schmiedeeisens, Stahl, Kupfer, Zinn, Zink, Blei, Antimon, Nickel, Quecksilber, Aluminium, Silber, Gold, Platin, Bronze, Delta- und Lagermetall, Messing, Schlag- und Zinnlot, Neusilber u. s. w.

Von der Holzbearbeitung seien folgende Abschnitte erwähnt: Messen des Holzes, Holzkohlen, Steinkohlen, Coaks, Briquettes, Braunkohlen, Torf, Petroleum, Fette, Oele, Leime, Ritze, Leder, Gummi, Asbest, Schmirgel u. s. w.

Im Anhang ist schließlich noch folgender interessante Stoff enthalten: Tabelle der schweizerischen Gewichte für Quadrat-, Rund-, Flach- und Winkelleisen, Gewichte der Metall- und Sturzbleche, schmiedeeiserne Gasröhren. Ferner über den Wert der verschiedenen Materialien, Holzpreise, Münztabelle, Länge-, Fläche-, Körper- und Flüssigkeitsmaße und Gewichte, Umrechnungstabelle.

Diese kurze Inhaltsübersicht dürfte genügen, die Vortrefflichkeit des Buches klar zu legen; dasselbe eignet sich denn auch nicht nur für Lehrlinge, sondern ist namentlich auch für Arbeiter und Meister ein wahrhaft unentbehrlicher Leitfaden und Ratgeber. G. W.

Die Werkzeuglehre und die Behandlung der Metalle.

(Ebenfalls von Ludwig Trauth.)

Dieses reich illustrierte Buch ist in zwei Bändchen erschienen. Der erste Teil umfaßt das Messen, das Schmieden, das Drehen und die dazu nötigen Werkzeuge und Maschinen. Das zweite Bändchen umfaßt das Bohren, Fräsen, Hobeln und Schleifen; sowie die Maschinen-Schlosserei und die Hauptregeln für das Montieren der Maschinen.

Es ist nur zu wahr, was Herr Trauth in seiner Einleitung über die Werkzeuge sagt:

An der Beschaffenheit der Werkzeuge und an der Art und Weise wie diese behandelt werden, kann man sich leicht ein Urteil bilden, über den Mann, der damit arbeitet. Ein richtiger und ordnungsliebender Mann wird seinen Werkzeugen stets die größte Aufmerksamkeit zuwenden und darauf sehen, daß dieselben immer in gutem, brauchbarem Zustande sich befinden und sorgfältig aufbewahrt werden.

Wie die Werkzeuge eines Schlossers kreuz und quer auf der Werkbank liegen, die Feilen auf den Winkeln, die Hämmer auf den Maßstäben u. s. w. oder wenn der Dreher seine Stähle auf den Supporifix und die Mutterschlüssel auf die bloße Drehbankwange wirft, oder auch, wenn der größte Teil der Werkzeuge sich in unbrauchbarem Zustande befindet, die Meißel nicht geschärft, die Körner stumpf, die Dreh- und Hobelstähle abgebrochen herumliegen, kann man schon so ziemlich beurteilen, was man für einen Arbeiter vor sich hat und welche Werkzeuge und Arbeiten man ihm anvertrauen kann.

Ohne gute zweckentsprechende Werkzeuge kann aber auch ein tüchtiger Arbeiter keine exakte Arbeit liefern und mit der Verschlechterung der Werkzeuge nehmen die Leistungen der Arbeiter und Arbeitsmaschinen, und in Folge dessen